Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11376**

19. Wahlperiode 04.07.2019

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/10554 –

Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) ist aus Sicht der Fragestellenden eines der zentralen Schutzgesetze für abhängig Beschäftigte. Es begrenzt den Arbeitstag und garantiert die notwendige Erholung. Die Bedeutung der Einhaltung der Vorschriften und Regelungen des ArbZG spiegelt nicht zuletzt das aktuelle Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wider (Rechtssache C-55/18).

Überlange Arbeitszeiten erhöhen das Risiko von Arbeitsunfällen. Darauf weist auch Prof. Dirk Windemuth, Leiter des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, hin: „Wer mehr als acht Stunden am Tag arbeitet, lebt gefährlicher“ (www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/arbeitszeit/index.jsp).

Die Fragestellenden wollen sich mit der Kleinen Anfrage einen Überblick darüber verschaffen, wie die Kontrollmechanismen in Bezug auf das Arbeitszeitgesetz angewendet werden und welche Informationen über Verstöße vorliegen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Aufsichtsbehörden der Länder sind für die Durchführung des Arbeitszeitgesetzes zuständig. Für die Beantwortung der Fragen 1 bis 8 wurden Auskünfte bei den Bundesländern eingeholt. Teilweise kann für die Antworten auf die von den Ländern übersandten Daten für den jährlichen Bericht „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit“ (SuGA) zurückgegriffen werden, größtenteils gehen die Fragen jedoch über die für den SuGA erfassten Daten hinaus. Teilweise sind keine Angaben für das Jahr 2009 möglich. Zu den Antworten der Fragen 1 bis 8 wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes in Deutschland“ auf Bundestagsdrucksache 19/871 verwiesen; die dortigen Angaben wurden fortgeschrieben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 2. Juli 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viel Personal steht den Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung für die Kontrolle des Arbeitszeitgesetzes zur Verfügung, und wie hat sich diese Zahl in den vergangenen zehn Jahren entwickelt (bitte nach Bundesländern, Geschlecht, Befristung mit und ohne Sachgrund, Vollzeit, Teilzeit differenzieren)?

In den meisten Bundesländern ist keine feste Zuteilung von Personalkapazitäten für die speziellen Vollzugsaufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz möglich, da das vorhandene Personal den Vollzug des gesamten Arbeitsschutzrechts abdeckt. Eine Aufschlüsselung nach den gewünschten Kriterien ist daher nicht möglich.

Tabelle 1: Aufsichtsbeamte/-innen[1)] der Arbeitsschutzbehörden (Vollzeiteinheiten[2)])

Bundesland	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Baden-Württemberg	547	535	544	534	512	577	576	579	528	-
Bayern	330	332	360	374	325	356	348	384	376	-
Berlin	92	102	102	98	105	96	102	95	104	-
Brandenburg	80	81	78	88	92	111	120	129	139	144
Bremen	k. A.	31	32	33	34	37	29	25	38	-
Hamburg	49	49	53	63	66	61	63	62	68	-
Hessen	258	230	234	237	243	150	151	132	158	-
Mecklenburg-Vorpommern	70	73	84	86	87	83	79	82	87	96
Niedersachsen	455	462	449	443	436	450	472	474	456	423
Nordrhein-Westfalen	34,56*	519	507	495	466	416	436	451	464	-
Rheinland-Pfalz	171	173	172	169	169	184	186	192	188	177
Saarland	18	18	18	18	15	17	18	28	28	-
Sachsen	122	121	124	126	144	151	152	154	155	158
Sachsen-Anhalt	86	91	93	98	104	98	108	108	113	-
Schleswig-Holstein	47	44	44	45	45	46	29	28	33	34
Thüringen	74	77	71	73	73	110	127	129	129	-

[1)] Aufsichtsbeamte/-innen (AB) sind - unabhängig von ihrem Beschäftigungsstatus als Angestellte oder Beamte - diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Arbeitsschutzbehörde, denen die Befugnis zum hoheitlichen Handeln (u. a. Anordnungsbefugnis) erteilt worden ist und die zum Vollzug der den Arbeitsschutzbehörden insgesamt übertragenen Aufgaben eingesetzt werden.
[2)] Vollzeiteinheiten sind Vollzeitbeschäftigte sowie entsprechend ihrer Arbeitszeit in Vollzeitarbeitsplätze umgerechnete Teilzeitbeschäftigte.
* Vollzeitäquivalente Fachaufgabe Arbeitszeit 2018

2. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung durch die Aufsichtsbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes jährlich in den vergangenen zehn Jahren durchgeführt (bitte nach Bundesland, Branchen und Größe der Betriebe aufschlüsseln)?

Eine Aufschlüsselung nach Branchen und Betriebsgrößen ist nicht möglich.

Tabelle 2: Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes

Bundesland	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Baden-Württemberg	760	819	1072	1159	1333	1440	1319	1765	1440	-
Bayern	4318	4511	6328	7100	7546	8690	9847	9114	9410	6657
Berlin	387	226	292	221	224	261	340	290	261	362
Brandenburg	2219	2473	2755	2936	3288	4364	4853	5350	4364	7119
Bremen	151	165	152	165	160	151	245	204	218	198
Hamburg	625	512	575	613	530	488	416	450	488	-
Hessen	997	1292	1267	1398	1958	2250	1613	1253	1298	1409
Mecklenburg-Vorpommern	423	415	461	313	259	181	196	219	223	466
Niedersachsen	1607	733	1019	1104	1113	1057	1023	1186	1469	1408
Nordrhein-Westfalen	1733	1955	2112	2874	1827	1830	2014	2576	1830	-
Rheinland-Pfalz	431	516	617	731	652	731	1146	1310	1189	1505
Saarland	90	57	56	145	68	191	424	476	191	-
Sachsen	408	438	463	501	562	481	622	602	805	1078
Sachsen-Anhalt	995	982	1236	1595	1721	1728	2000	1902	1728	-
Schleswig-Holstein	226	262	259	295	373	539	595	600	539	1374
Thüringen	437	401	544	682	645	496	660	532	493	852

3. Welche Kontrolldichte erreichen die Aufsichtsbehörden nach Kenntnis der Bundesregierung bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes (Zahl der Kontrollen im Verhältnis zur Zahl der Betriebe, für die eine Kontrollkompetenz besteht; bitte für die letzten zehn Jahre angeben und auch nach Bundesländern differenzieren), und wie beurteilt die Bundesregierung diese Kontrolldichte?

Die Kontrolle der Betriebe führen die Bundesländer bzw. die Arbeitsschutzbehörden in eigener Zuständigkeit durch. Nur wenige Länder können Angaben zur Kontrolldichte bei den Prüfungen zur Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes machen, da bei Betriebsprüfungen in der Regel mehrere Themenfelder aus dem Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörden im sozialen und technischen Arbeitsschutz kontrolliert werden. Bei den Ländern, die hierzu Angaben übermittelt haben, lag die Kontrolldichte im Jahr 2018 zwischen 0,3 und 3,17 Prozent.

4. Wie viele Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jährlich in den vergangenen zehn Jahren aufgedeckt werden (bitte nach Bundesland, Branche, Größe der Betrieb aufschlüsseln, bitte gesondert Verstöße gegen die Mindestvorgaben der §§ 3 bis 5, 9 und 11 ArbZG gegen die Aufzeichnungspflicht des § 16 Absatz 2 ArbZG ausweisen)?

Die Länder haben teilweise Zahlen zu Verstößen, teilweise zu Beanstandungen und teilweise zu Beanstandungen und Verstößen übermittelt. Im Rahmen einer Beanstandung bzw. eines Bußgeldverfahrens kann eine Vielzahl von Verstößen festgestellt und geahndet werden. Eine Aufschlüsselung nach Branchen, Betriebsgrößen und Art der Verstöße ist nicht möglich.

Tabelle 3: Beanstandungen/Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz

Bundesland	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Baden-Württemberg	28	81	132	186	373	134	276	274	263	
Bayern*	3026	2895	3849	4310	3583	4203	4310	5036	3951	3737
Berlin	139	294	63	60	60	348	989	517	593	6531
Brandenburg*	454	631	314	621	392	2350	409	464	380	422
Bremen	38	30	18	24	20	26	33	39	41	31
Hamburg	624	262	107	124	255	102	70	92	74	-
Hessen	285	419	914	875	1701	674	616	771	1849	444
Mecklenburg-Vorpommern**	59	54	55	60	33	134	18	36	162	104
Niedersachsen	693	599	467	310	257	316	186	308	360	199
Nordrhein-Westfalen	1567	1621	1642	1876	1688	1412	1696	1454	1663	-
Rheinland-Pfalz**	68	1505	2132	146	221	246	439	532	798	893
Saarland*	2439	847	10	24	1	26	12	10	10	-
Sachsen*	81	123	201	243	216	212	240	309	323	337
Sachsen-Anhalt**	1197	422	163	1058	376	230	1595	1668	553	-
Schleswig-Holstein**	25	k. A.	k. A.	25	58	81	124	118	198	-
Thüringen**	40	118	43	100	35	65	167	298	673	903

* Nach Länderangaben: Zahl der Verstöße
** nach Länderangaben: Zahl der Beanstandungen/Verstöße

5. Wie viele dieser Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz führten nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2018 und 2019 zu Freiheitsstrafen bzw. Geldstrafen (bitte auch die Entwicklung der letzten zehn Jahre darstellen sowie nach Bundesland und Branche sowie Betriebsgröße differenzieren)?

   Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung die Summe der Bußgelder insgesamt, und wie hat sie sich in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Wie viele der Strafanzeigen zu Freiheits- und Geldstrafen führen, wird von den Arbeitsschutzbehörden in der Regel nicht erfasst. Eine Erfassung nach Branchen und Betriebsgrößen erfolgt nicht. Auch eine spezielle Erfassung von Bußgeldern bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz wird von den Ländern üblicherweise nicht durchgeführt. Tabelle 4 enthält die Summe der Verwarnungen, Bußgelder und Strafanzeigen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz.

Tabelle 4: Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen bei Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz

Bundesland	**2018**	**2017**	**2016**	**2015**	**2014**	**2013**	**2012**	**2011**	**2010**	**2009**
Baden-Württemberg	24	75	51	77	80	61	105	59	38	-
Bayern	121	123	122	172	113	109	172	112	82	98
Berlin	20	25	26	35	13	26	41	11	28	35
Brandenburg*	57	35	46	30	64	63	42	55	43	28
Bremen	7	5	9	14	13	7	8	8	7	6
Hamburg	20	21	28	33	20	1	4	16	11	-
Hessen	32	46	46	63	78	79	91	60	91	56
Mecklenburg-Vorpommern*	13	7	10	15	10	8	0	6	4	3
Niedersachsen	74	52	62	57	44	58	44	72	28	29
Nordrhein-Westfalen	118	86	95	102	110	116	95	70	276	-
Rheinland-Pfalz	64	11	16	16	1	7	9	41	8	47
Saarland	39	20	5	22	12	10	4	2	1	-
Sachsen	10	21	16	24	13	15	25	20	18	17
Sachsen-Anhalt	17	17	16	36	28	26	22	14	13	-
Schleswig-Holstein	10	8	6	15	19	23	3	3	1	4
Thüringen*	56	28	54	64	38	30	30	24	5	19

* Nach Länderangaben: Für alle Jahre wurde gegenüber den früheren Angaben die Anzahl der Verwarnungen ergänzt.

6. Wie viele Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung, und in welchem Umfang wurde den Hinweisen nachgegangen (bitte für die letzten zehn Jahre angeben und einzeln darstellen, bitte nach Bundesländern, Branchen und Größe der Betriebe differenzieren)?

In der Regel sind die anlassbezogenen Kontrollen der Arbeitsschutzbehörden auf Hinweise zurückzuführen. Die Anzahl der Hinweise auf Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz wird jedoch nur in wenigen Ländern erfasst.

7. Sind die Möglichkeiten für Beschäftigte, den zuständigen Behörden anonym Hinweise über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu geben, aus Sicht der Bundesregierung ausreichend?

Jedem Beschäftigten steht es frei, den zuständigen Behörden Hinweise über Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz zu geben. Dies ist in keiner Weise beschränkt oder an eine bestimmte Form gebunden und kann auch ohne Angabe der persönlichen Daten des Beschäftigten erfolgen.

8. In welchen sechs Branchen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung die meisten Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz festgestellt, und wie hat sich die Zahl der Verstöße in diesen Branchen in den letzten zehn Jahren entwickelt?

Da die Länder Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz nicht nach Branchen erfassen, liegen entsprechende Daten nicht vor.

9. Welche Tarifverträge und kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 ArbZG zulassen (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

10. Welche Tarifverträge und kirchlichen Regelungen sind der Bundesregierung bekannt, die Abweichungen nach § 7 Absatz 2a ArbZG zulassen (bitte nach Branchen aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Volltextrecherche bei den gültigen Verbands- oder Flächentarifverträgen mit Bezug zu „Arbeitszeit“ (z. B. Mantel- oder Arbeitszeittarifverträge) erbrachte zum Stichwort „Bereitschaft“ mehr als 1 400 betroffene Tarifverträge in fast allen Tarifbranchen. Eine differenzierte Auswertung würde eine aufwändige Einzelfallprüfung dieser Tarifverträge erfordern.

Kirchliche Regelungen zu Arbeitsbedingungen werden im Tarifregister des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nicht registriert.

11. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Urteil des EuGH (Rechtssache C-55/18) in Bezug auf das Deutsche Arbeitszeitgesetz (bitte begründen)?

    Besteht aus Sicht der Bundesregierung die Notwendigkeit, die Dokumentationspflichten auszuweiten?

    Wenn ja, in welcher Form?

    Wenn nein, auf welchem Wege will die Bundesregierung die Sicherstellung der Vorgaben des EuGH gewährleisten?

12. Welche Auswirkungen hat nach Einschätzung der Bundesregierung das Urteil des EuGH (Rechtssache C-55/18) auf die Dokumentationspflichten nach § 17 Absatz 1 Satz 1 des Mindestlohngesetzes (MiLoG) i. V. m. der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung (bitte begründen)?

Die Fragen 11 und 12 werden gemeinsam beantwortet.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) verlangt von den Mitgliedstaaten, Arbeitgeber zu verpflichten, „ein objektives, verlässliches und zugängliches System einzuführen, mit dem die von einem jeden Arbeitnehmer geleistete tägliche Arbeitszeit gemessen werden kann“. Eine Einschätzung der Auswirkungen des Urteils ist erst nach gründlicher Prüfung der Entscheidung des EuGH möglich. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, welche Möglichkeiten der Ausgestaltung der vom EuGH den Mitgliedstaaten ausdrücklich eingeräumte Ermessensspielraum bietet. Nach dem Urteil obliegt es den Mitgliedstaaten, die konkreten Modalitäten zur Umsetzung eines solchen Systems der Arbeitszeiterfassung zu bestimmen.

13. Wie wirkt sich das Urteil des EuGH (Rechtssache C-55/18) nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Stellenplanung der Aufsichtsbehörden aus, und ist eine Erhöhung des Personals vorgesehen (bitte begründen)?

Die Bundesländer führen das Arbeitszeitgesetz in eigener Zuständigkeit durch. Fragen der Stellenplanung bei den Aufsichtsbehörden liegen im Kompetenzbereich der Länder.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333